

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 9. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2024)

zum Thema:

Temporäre Parkverbotschilder an der Hellersdorfer Straße

und **Antwort** vom 20. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20552
vom 9. Oktober 2024
über Temporäre Parkverbotsschilder an der Hellersdorfer Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Nicht- und Falschbeantwortung von Fragen durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf in der Drucksache 19 / 20 412 macht erneute Nachfragen notwendig.

Frage 1:

Woran liegt es, dass das Bezirksamt die Frage 2 in der o.g. Drucksache nicht beantworten kann, obwohl die Anordnung der Aufstellung der Schilder, wie in der Antwort auf Frage 1 ersichtlich, durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde erfolgte?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu wie folgt geantwortet:

„Es wurde hier die Frage 2 aus der Drucksache S19/20412 falsch interpretiert und es ist eine Antwort erwartet worden, die datenschutzrechtlich relevant gewesen wäre. Daher wurde keine Antwort gegeben. Dieses Missverständnis wurde geklärt.“

Der Antrag für diese Baumaßnahme wurde von den Berliner Wasserbetrieben gestellt und läuft über einen Rahmenvertrag, da diese Maßnahme eine Wartungsleistung beinhaltet. Der Antrag wurde am 12.09.2024 an das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) gestellt, am 13.09.2024 bestätigt und die VRAO versendet. Warum die bauausführende Firma und die Verkehrssicherungsfirma die Schilder erst am 16.09.2024 aufgestellt haben, lässt sich seitens des Bezirksamtes nur vermuten und wahrscheinlich mit dem Wochenende (14.09.-15.09.2024) erklären. Dafür ist das Bezirksamt jedoch nicht zuständig und verantwortlich.“

Frage 2:

Wer ist für das späte Aufstellen der Schilder verantwortlich?

Antwort zu 2:

Die Aufstellung der Verkehrszeichen obliegt gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dem Bauunternehmer bzw. einem mit der Verkehrssicherung beauftragten Unternehmen.

Frage 3:

Wie stellt das Bezirksamt zukünftig sicher, dass temporäre Parkverbotsschilder nicht so kurzfristig aufgestellt werden, um Nachteile für PKW-Besitzer zu vermeiden?

Antwort zu 3:

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 2 ist festzustellen, dass es nicht dem Bezirksamt oder allgemein der zuständigen Straßenverkehrsbehörde obliegt, die rechtzeitige Aufstellung von Verkehrszeichen in diesen Fällen zu gewährleisten. Die nötigen Vorlaufzeiten sind Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung und folglich durch den Adressaten der Anordnung einzuhalten. Nachteile durch eine verspätete Aufstellung von Haltverboten für betroffene Fahrzeugführer oder verantwortliche Fahrzeughalter sind grundsätzlich nicht zu befürchten, da Sanktionen oder die Auferlegung von Gebühren nur erfolgen können, wenn die vorgegebenen und allgemein anerkannten Fristen eingehalten werden.

Frage 4:

Warum behauptet das Bezirksamt in der Antwort auf Frage 6, die Parkverbotsschilder seien bereits abgeräumt, obwohl sie gegenwärtig (Stand 09.10.24) noch immer nicht beseitigt wurden?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu wie folgt geantwortet:

„Die in der ersten Drucksache S19-20412 angesprochene Baumaßnahmenbeschilderung wurde entfernt. Bei der in der neuen Drucksache S19-20552 angesprochenen Beschilderung handelt es sich bereits um eine neue Baumaßnahme, die neu beschildert wurde.“

Frage 5:

Ist dem Bezirksamt bewusst, dass die unnützen Parkverbotsschilder eine Gefahr für parkende PKW darstellen, da sie z.B. durch Windeinwirkung oder Vandalismus parkende PKW beschädigen können?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu wie folgt geantwortet:

„Für die vorschriftsmäßige Standsicherung der Schilder ist die Verkehrssicherungsfirma zuständig. Die gesetzlichen Regelungen sorgen dafür, dass Schilder ausreichend gegen normale Witterungseinflüsse zu schützen sind. Alles was darüber hinaus geht, ist höhere Gewalt und verhindert in diesem Fall auch nicht, dass parkende Fahrzeuge von allem getroffen werden können, was ein Sturm mit sich führt. Für Vandalismus ist das Bezirksamt nicht verantwortlich. Wer bewusst Vandalismus an parkenden Fahrzeugen begehen möchte, tut dies in der Regel mit allem, was ihm zur Verfügung steht. Dazu gehören nicht nur Parkverbotsschilder.“

Frage 6:

Wer haftet für die Kosten durch in Frage 5 dargestellte eventuelle Beschädigungen parkender PKW?

Antwort zu 6:

Bei einer Verletzung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Aufstellung von vorübergehenden Verkehrszeichen haftet dafür der Bauunternehmer oder das mit der Verkehrssicherung beauftragte Unternehmen.

Für andere, auch mutwillige Beschädigungen haftet der sonstige Verursacher.

Frage 7:

Warum wurden die Schilder bis heute (Stand 09.10.24) nicht abgeräumt und wer ist dafür verantwortlich?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu wie folgt geantwortet:

„Siehe Frage 4.“

Frage 8:

Wann werden die Schilder abgeräumt?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu wie folgt geantwortet:
„Sobald die Arbeiten beendet wurden.“

Berlin, den 20.10.2024

In Vertretung
Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt